

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

173 (24.7.1878)

Deutschland.

Berlin, 21. Juli. Das „Berl. Tagbl.“ ist in der Lage, nachstehend den Wortlaut des im Reichs-Gesundheitsamte ausgearbeiteten Leichenschau-Gesetzes zu veröffentlichen. Dasselbe lautet:

§ 1. In Orten mit mehr als 5000 Einwohnern ist jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen. Durch die Leichenschau ist festzustellen, daß der Tod eingetreten und welches seine wahrscheinliche Ursache ist.

§ 2. Die Leichenschau wird, wenn nicht ein anderer Arzt, welcher den Verstorbenen behandelt hatte, an die Stelle tritt, durch diejenigen Aerzte bewirkt, welche hierzu nach Anordnung der Landesregierungen von den betheiligten Gemeinden zu bestellen sind.

§ 3. Von jedem Sterbefall ist dem zur Leichenschau bestellten zuständigen Arzte unverzüglich Anzeige zu machen. Die Anzeige kann unterbleiben, 1) wenn der zur Vornahme der Leichenschau bestellte Arzt selbst den Verstorbenen in der Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, ärztlich behandelt und durch diese Behandlung aus eigener Wahrnehmung Kenntniß von dem Sterbefall erlangt hat; 2) wenn ein anderer Arzt, welcher den Verstorbenen behandelt hat, nach den Vorschriften des § 6 die Leichenschau vornimmt, sowie den Leichenschein ausstellt und einsendet.

§ 4. Zu der Anzeige ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder verhindert ist, derjenige verpflichtet, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Im Falle eines Leichenscheins liegt die Anzeige demjenigen Beamten ob, welchem die nächste Sorge für die Leiche zufällt.

§ 5. Bei Sterbefällen, welche in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Hebammen-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten.

§ 6. Nach Empfang der Anzeige oder nach der durch eigene Wahrnehmung erlangten Kenntniß von dem Sterbefall hat der zur Leichenschau verpflichtete Arzt sobald als möglich, spätestens bis zum Mittag des auf die Anzeige folgenden Tages, die Besichtigung der Leiche da, wo dieselbe sich befindet, vorzunehmen. Liegen ungewisse Leichen des natürlich eingetretenen Todes vor, so hat der Arzt sofort den Leichenschein nach dem vorgeschriebenen Schema doppelt auszufertigen. Die eine Ausfertigung, welche die Angabe der Todesursache nicht enthalten darf, ist alsbald dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten auszuhändigen. Die zweite, mit der Angabe der Todesursache zu versehenen Ausfertigung des Leichenscheins hat der Arzt an die zuständige Medizinalbehörde einzusenden. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die betreffende Person eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so hat der Arzt unverzüglich der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, den Leichenschein nur einmal auszufertigen und diese mit Angabe der Todesursache zu versehenen Ausfertigung an die zuständige Medizinalbehörde einzusenden.

§ 7. Welche Gebühren für die Leichenschau zu entrichten sind, unterliegt der Bestimmung der Landesregierungen. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher die Kosten der Beerdigung zu bestreiten hat.

§ 8. In Orten von mehr als 5000 Einwohnern darf die Enttragung eines Sterbefalles, außer den Fällen des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, erst nach Vorweisung des Leichenscheins erfolgen.

§ 9. In Orten mit 5000 oder weniger Einwohnern muß die Leichenschau, sowie die Ausfertigung und Einsendung des Leichenscheins nur dann stattfinden, wenn der Verstorbene sich während der Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, in einer fortgesetzten ärztlichen Behandlung befunden hat. Zur Vornahme der Leichenschau, sowie zur Ausfertigung und Einsendung des Leichenscheins ist alsdann der Arzt verpflichtet, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt. Hat dieser Arzt nicht aus eigener Wahrnehmung Kenntniß von dem Sterbefall erlangt, so ist ihm die Anzeige von dem Familienhaupt oder dem an dessen Stelle Verpflichteten unverzüglich zu machen. Für die Vornahme der Leichenschau, sowie für die Ausfertigung und Einsendung des Leichenscheins gelten die Bestimmungen des § 6.

§ 10. Wer den durch die in §§ 4-6, 8 und 9 für ihn begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

§ 11. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Leichenschau weitergehende Verpflichtungen begründen als die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 12. Auf Sterbefälle von Angehörigen des aktiven Heeres, sowie auf Sterbefälle, welche in einem unter der Verwaltung von Militärbehörden stehenden Gebäude sich ereignen, finden die §§ 1-10 keine Anwendung. In welcher Art bei solchen Sterbefällen die Leichenschau vorzunehmen ist, wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Frankreich.

Paris, 21. Juli. Der permanente Ausschuss des statistischen Kongresses, berichtet das „Journ. officiel“, hat sich vorgestern mit der Statistik der Edelmetalle beschäftigt, die in verschiedenen Hinsichten, als in Bezug auf Preisbewegung, Wertverhältniß zwischen Gold und Silber, Anschaffung und Verbrauch dieser Metalle ihre offenbare Nützlichkeit hat. Diese Veränderungen üben einen bestimmten Einfluß auf den Zinsfuß der Geldmärkte und mithin auf den Gang der Geschäfte; nur eine genaue Statistik kann aber das Publikum über diese wichtigen Punkte aufklären. Eine gute landwirthschaftliche Statistik wäre vielleicht noch dringender geboten; denn der Boden ist der große Nährer der

Völker, und wenn er mit den Unbilden der Witterung rechnen muß, so hängt er doch noch mehr von der Arbeit und Geschicklichkeit des Menschen ab. Namentlich vom internationalen Standpunkte wäre es wichtig, sich von den Hilfsquellen Rechenhaft zu geben, welche die Bodenkultur und die Viehzucht darbieten. Dank den Mitteln, über welche die moderne Civilisation verfügt, geht nichts mehr verloren; Alles wird verwertet und die Hungerstoth, jene Plage vergangener Zeiten, ist nachgerade nur mehr dem Namen nach bekannt. Um aber aus diesen Hilfsquellen den rechten Nutzen zu ziehen, muß man sie kennen, sie einzuheimsen und aufzubewahren wissen. Wie wäre das aber möglich, wenn man nicht zuvor eine Bilanz aufstellte, und diese Bilanz bietet uns eben die Statistik. Leider befindet sich die landwirthschaftliche Statistik in vielen Gegenden noch in ihren ersten Anfängen und in Ermangelung der nöthigen agronomischen Kenntnisse und wohlgeordneten Informationsquellen konnte sie noch nicht überall nach einem rationalen Plane aufgestellt werden. Frankreich wurde aufgefordert, diese Lücke zu ergänzen, und nach einem ersten Versuche ist es ihm gelungen, ein Programm zu entwerfen, mit dessen Hilfe der Ackerbau nach allen seinen Seiten studirt und verglichen werden kann. Trotz seines Umfangs ist dieses Programm verbindermaßen gewürdigt und von dem permanenten Ausschuss einstimmig als Grundlage für die weiteren Studien angenommen worden. Der Ausschuss hat ferner zur Regelung der internationalen Arbeiten beschlossen, ein internationales Bulletin der Statistik zu gründen, welches in französischer Sprache erscheinen und von dem Direktor der französischen Landesstatistik, Hrn. Deloche, redigirt werden soll. Paris wird also für die statistischen Mittheilungen jeder Art ein Mittelpunkt sein, von dem sie über alle Punkte der gebildeten Welt ausstrahlen werden.

Vermischte Nachrichten.

Table with 3 columns: Paris, 20. Juli. Folgende von den Seine-Präfectur eben ausgegebene Statistik bietet ein allgemeines Interesse: Paris zählt...

Ashenbrödel.

Romantische Oper in 3 Akten von R. P. Beerbaum, Musik von Ferd. Langer.

Am 7. und 14. Juli d. J. wurde auf der Mannheimer Bühne „Ashenbrödel“, eine neue Oper des Hrn. Ferd. Langer, aufgeführt, welcher durch sein Erstlingswerk „Dornröschen“ der Deffentlichkeit längst bekannt ist. Das neue Werk hatte einen vollständigen Erfolg, dessen äußere Kennzeichen in dem lautesten Beifall und in mehrmaligem Hervorrufe des Komponisten bestanden. Der Inhalt der Oper ist dem Märchen gleichen Namens entlehnt und lebt in dem Gedächtnisse von Jung und Alt. Hinter dem angeblichen Namen des Dichters (R. P. Beerbaum) soll sich der Sohn eines angesehenen, in Karlsruhe angelegenen Bühnen-Schriftstellers verbergen. In Kürze ist die auf drei Akte vertheilte Handlung folgende: Erster Akt. Offene Halle, im Hintergrund ein Altar, auf den sich die Zweige eines Baumes niederneigen; im Vordergrund ein Kamin. Graf Edbert verläßt mit Gefolge sein Schloß und übergibt zuvor die Aufsicht über Haus und Hof seiner Schwester Brigitte; vor Allem aber legt er dieser die treue Pflege seines Tochterleins Eda (Ashenbrödel) an das Herz. Als sich der Graf entfernt hat, ruft Brigitte die Mägde zusammen und treibt sie scheltend zur Arbeit. Eda bittet bei der Mägde für das fleißige Gefinde um Nachsicht und wird dafür mit harten Worten zurecht gewiesen. Während die Mägde den Wechsel ihres Pöfels beklagen, freuen sich Brigittens Töchter, die eine (Cephise), daß sie „dem Kuh, der Bier“, die andere (Sphille), ein märchenhafter Blauschneepf, ihrem Drange nach Weisheit leben kann. Durch die abgehenden Mägde drängt sich die fomiische Person der Oper, Obbert, der Marschall des Fürsten, herein und läßt Brigitte mit beiden Töchtern zum Hof an den Hof. Die letzteren hoffen, Cephise durch ihre Schönheit, Sphille durch ihren Geist, den unvermählten Fürsten zum Gatten zu gewinnen und gerathen hierüber in heftigen Streit, worin sie von dem Fürsten betraffen werden. Dieser, der sich auf der Jagd verirrt hat, müde und durstig ist, bittet Brigittens Töchter um einen Trunk kühlen Weines, den sie dem unerkannten Manne höhnend versagen. Da dagegen, die bisher nachdenklich am Kamine gesessen, reicht ihm mitleidvoll den Trank und erzählt auf seine Frage, daß die Mägden wegen des bevorstehenden Festes in Streit gerathen seien. Der Fürst, der an dem schönen Kinde Wohlgefallen findet, läßt Eda zur Festlichkeit. Brigitte triffst Eda im Gespräche mit dem fremden Manne und weist sie zur Strafe an niedrige Arbeit; sie soll Eisen aus der Asche lesen und nicht eher ihren Platz verlassen dürfen, als bis die ganze Arbeit gethan. Brigitte und ihre zum Hofe geschickten Töchter höhnen das arme Kind mit dem Namen „Ashenbrödel“. Als diese allein ist, macht sie sich an die Arbeit und verzehrt sich die Zeit mit einem Lied: „Ein Mädchen geht durch den Wald in leichtem Kleide; ein Mütterchen kommt daher von Käse harr; das Mädchen gibt ihr das Kleid und steht sich nun selbst dem Froste preisgegeben. Es flüchtet sich in den nahen Wald und schläft unter einem Baume ein; ihm träumt, der Baum erblühe im Frühlingschmuck und hauche

linde Milde. Da rief das Kind: „so rüttle dich und schüttle dich, bedecke mich mit Blüthen“. Da stelen die Blüthen und woben dem Kind ein schimmerndes Kleid; und wo sie ging und wo sie schritt, da war es Grün in der Weite, es zog der Lenz der junge mit und gab ihr das Geleite.“ Inzwischen rückt die Arbeit Ashenbrödel nicht von der Stelle. Wer wird dem armen Kinde helfen? Da fliegen Tauben zum Fenster herein an das Kamin und lesen die Fäden in's Töpschen. „Wie geht das so schnell, wie geht das geschwind, die Fäden zur Stelle gelesen sind.“ Ashenbrödel tritt vor die Halle und steht sehnsüchtig den fortfliegenden Tauben nach. „O hätt' ich ein Kleid, noch wär' es Zeit, zum Feste zu eilen.“ Sie spricht zu dem Baume: „So rüttle dich, so schüttle dich, ein güldnes Kleid wirf über mich.“ Während Ashenbrödel träumend sich an den Altan lehnt, bedeckt sich der Baum unter leise ertösenden Gesängen der nahenden Eisen mit Blüthen, das schimmernde Mädchen wird von den Feen reich geschmückt und in glänzenden Wagen in die Lüste getragen. Der 2. Akt geht im Schlosse des Fürsten vor. Beim Aufgange des Vorhangs, da man noch Ashenbrödel während der Feengefänge im Hintergrunde zum Schlosse fahren sieht, erscheint Obbert als Befehlshaber und verkündet den Gästen, daß der Fürst diejenige Dame zum Tange wählen wolle, die ihm auf seine Fragen die weiseste Antwort geben werde. Die nach Ankunft des Fürsten gestellte Frage, „was ist der Tanz?“ wird nun von der weisen Sphille und der leichtsinnigen Cephise beantwortet; für jene ist der Tanz Frevel und Sünde, für Cephise das ganze Leben ein fröhlicher Tanz. Zum allgemeinen Erstaunen tritt nun Ashenbrödel in strahlender Schönheit ein. Wie träumend spricht sie von den Freuden des Tanzes: wie die muntere Weise ist, wie Alles sich im Kreise dreht, wie die Augen leuchten, die Wangen glüh'n, vergessen sind des Tages Sorgen und Mühen, wer's Tangen erfann, der war ein großer Mann, dem war das Herz von Sünde rein.“ Entzückt von dieser Antwort reicht der Fürst Ashenbrödel die Hand zum Tange und begibt sich nebst den Gästen in den anstößenden Ballsaal. Obbert, auf den Cephise lebhaften Eindruck gemacht, bleibt mit dieser allein zurück und beginnt ihr den Hof zu machen. Diese achtet wenig darauf und will nur von ihm erfahren, wer die fremde Dame sei. Da Obbert keine Auskunft zu geben vermag, so begeben sich Beide ebenfalls in den Ballsaal. Die folgenden Scenen dieses Aktes sind ein fortwährendes Kommen und Gehen des Fürsten, Ashenbrödel, Obberts, Brigittens und ihrer Töchter. Zuerst tauschen Ashenbrödel und der Fürst Worte der aufsteigenden Liebe; da sie sich entfernt haben, erscheint Obbert mit Cephise, welche ihn Rache gegen die Nebenbuhlerin schwören läßt und ihn um diesen Preis zu erlösen verspricht. Nachdem hierauf der zurückgekehrte Fürst seiner höher wallenden Liebe glühend einen lebhafteren Ausdruck gegeben, Obbert, Brigitte und ihre Töchter sich auf's neue zur Rache gegen Ashenbrödel aufgemuntert, tritt endlich dieses selbst auf, um nach einem süßen Erguß ihrer Liebesempfindung den Palast zu verlassen; von dem Fürsten überrascht und zurückgehalten, reißt sie sich los und verliert auf der Flucht den Schuh. Im dritten Akt liegt Ashenbrödel, von den Feen in das Schloß des Grafen zurückgebracht, in der früheren Kleidung einer Mägde, schlafend unter dem Baume des Hintergrundes.

Von der scheltenden Brigitte gewedt, zieht ihr süße Erinnerung an den Geliebten durch das Gemüth. Da kommt der Fürst und erkennt in Ashenbrödel seine Tängerin; sie entflieht und er verfolgt sie. — Obbert hat von dem Fürsten den Auftrag erhalten, die Geliebte zu suchen; der verlorene Schuh soll das Erkennungszeichen und die Dame, der er paßt, die Braut des Fürsten sein. Obbert tritt mit diesem Auftrag vor die Töchter Brigittens; vergebens mühen sie sich, den kleineren Schuh anzulegen. Der Fürst, der Ashenbrödel eingeholt, kehrt mit ihr zurück und fragt Brigitte, wer derselbe sei. Als diese Ashenbrödel für eine niedrige Mägde und lose Dirne erklärt, Ashenbrödel aber den Worten Brigittens widerspricht, wird sie von dieser gewaltsam fortgeschoben. Nun erscheint Graf Obbert mit dem weinenden Tochterlein an der Hand, und der Fürst sieht Brigitte als Negerin entlarvt. Ashenbrödel erhält von Obbert den Schuh, legt ihn an und tritt in den glänzenden Gewanden der vergangenen Nacht vor den Fürsten, der sie hochbeglückt als seine Braut begrüßt. Wenn wir nun unsere Ansicht über die Dichtung aussprechen sollen, so können wir den Stoff als solchen nur als einen glänzigen, dem Wesen der Oper entsprechenden bezeichnen, wie er denn auch, dem unter Andern von Jouard und Rossini, zum Gegenstand musikalisch-dramatischer Composition gewählt wurde. Wir halten den Stoff ferner für einen solchen, welcher dem schönen, besonders für den Ausdruck zarter lyrischer Stimmungen geschaffenen Talente Hrn. Langers freundlich entgegenkommt. Wenn die poetisch-dramatische Behandlung durch den Dichter selbst an offenbaren, vielleicht noch zu beseitigenden Mängeln. Während der 1. Akt im Ganzen gut gefügt und die Handlung sich in stetem Fortschritt entwickelt, tritt im zweiten Akt ein auffallender Stillstand ein, der um so unangenehmer empfunden wird, als das Gehen und Kommen der Personen (Obbert-Cephise und Fürst-Ashenbrödel) an die Gartenscene in Göthe's Faust erinnert, ohne auch nur entfernt einen der dort erzielten Wirkung ähnlichen Eindruck hervorzubringen. Auch der 3. Akt, der fast nur von der Schuhprobe erfüllt wird und erst beim Fallen des Vorhangs den verhängnißvollen Grafen zurückbringt, welcher bereits bei Beginn des 1. Aktes die Bühne verlassen hatte, — kann von dem Vorwurf erlöschenden Interesses nicht freigesprochen werden. Diese Ausstellungen aber halten uns nicht ab, dem Verfasser des Textes ein anerkennendwerthes poetisches Talent zuzusprechen, das sich in einigen Partien des Buches auf das Deutlichste offenbart. So ist die 3. Scene des 2. Aktes, da Ashenbrödel in den Saal tritt, in Erfindung und Ausdruck gleich lobenswerth, wie sie denn auch für den Komponisten zu einer seiner anmutigsten Eingebungen Veranlassung bot. — Welche Bedeutung man auch den Mängeln des Textes beilegen mag, wir glauben nicht, daß sie der Verbreitung der Oper ein wesentliches Hinderniß entgegenstellen werden. Vielleicht läßt sich auch die wünschenswerthe Harmonie des Ganzen durch Aenderungen herstellen, die im 2. Akte allenfalls in der Weise vorgenommen werden könnten, daß das mehrfache Auftreten von Obbert, Brigitte und Töchtern (Verschwörung gegen Ashenbrödel), sowie das Erscheinen des Fürsten und Ashenbrödel's (Liebesduett) in je eine größere Scene konzentriert würde. (Schluß folgt.)

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Wien, 22. Juli. Der Einfuhrkurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Compons ist von heute an bis auf weiteres 88.
Berlin, 22. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juli 193. —, per Juli-Aug. 193. —, per Sept.-Okt. 193. —. Roggen per Juli-Aug. 126.50, per Sept.-Okt. 129.50, per Okt.-Nov. 129.50.
Hamburg, 22. Juli. (Schlußbericht.) Weizen niedr., per Juli-August 186 G., per Aug.-Sept. 186 G., per Sept.-Okt. 186 G.
London, 22. Juli. (11 Uhr.) Consois 95 1/2, Italiener 74 1/2, 1878er Russen 86 1/2, Lombarden —.

Stremen, 22. Juli. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 10.60, per Aug. 10.65, per Sept. 10.80, per Okt. 10.90, per Nov. 11. —.
Paris, 22. Juli. Rüböl per Juli 93. —, per August 92.25, per Septbr.-Dezbr. 92. —, per Januar-April 91.50.
Amsterdam, 22. Juli. Weizen auf Termine geschäftl., per Novbr. —. Roggen loco unver., auf Termine matt, per Oktober 164, per März —.
Antwerpen, 22. Juli. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: Haufe.
London, 22. Juli. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen stetig. Fremder Weizen bei sehr langsamem Umsatz unverändert.

London, 22. Juli. (11 Uhr.) Consois 95 1/2, Italiener 74 1/2, 1878er Russen 86 1/2, Lombarden —.
New-York, 20. Juli. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 10 1/2, etc. in Philadelphia 10 1/2, Mehl 4.05, Mais (old mixed) 49, rother Winterweizen 1.12, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Juder 7 1/2, Getreidefracht 5 1/2, Schmalz Marke Wilcox 7 1/2, Speck 6 1/2.
Baumwoll-Zufuhr — B., Ausfuhr nach Großbritannien — B., etc. nach dem Continent — B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 7 columns: Juli, Barometer, Thermometer in O., Feuchtheit in Proc., Wind, Himmel, Bemerkung.
Juli 22. Mittg. 2 Uhr: 751.5, +27.2, 60, E., bewölkt, veränderlich.
Nachts 9 Uhr: 750.6, +21.8, 92, SW., bedekt, Gewitter.
Juli 23. Mittg. 7 Uhr: 750.6, +19.5, 90, " " veränderlich.

Verantwortlicher Redakteur
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Öffentliche Aufforderung
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpandrecht länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpandrechtbüchern der Gemeinde Blankenloch, Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe, eingeschrieben sind, und deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pandgericht nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachweises, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Blankenloch, den 15. Juli 1878.
Das Gewähr- und Pandgericht.
Bürgermeister Dr. Köhler.

Bürgerliche Rechtspflege.
Belanntmachung.

A.553. Nr. 4196. Mannheim. In heutiger Sitzung wurde erkannt:
Der Retur der Angeklagten Jakob Schränkler Ehefrau, Sofie, geb. Körner, von Hohenheim gegen das Urtheil des Groß. Amtsgerichts Schwetzingen vom 29. April d. J. wird wegen Ausbleibens der Returantin unter Verfallung derselben in die Kosten als ausgegeben erklärt.

Mannheim, den 11. Juli 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Returkammer.
R. v. Stoesser.

Öffentliche Aufforderungen.
A.540. Nr. 13,298. Emmendingen.

In Sachen Wäster Karl Kurus von Emmendingen, s. Zt. in Freiburg, gegen unbekannt Dritte, Eigenthum betr.
An das in unserer Aufforderung vom 3. Mai d. J., Nr. 7931, beschriebene Grundstück wurden Rechte und Ansprüche der dort genannten Art nicht geltend gemacht und werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 12. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

Ganten.
A.576. Nr. 14,126. Engen. Gegen Elisabeth, geb. Renner, Wittve des Wästers Leonhard Leib von Honstetten, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 8. August d. J., Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranwärtlers die Richter erscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Blankenloch, den 15. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Keller.

A.602. A.G.Nr. 33,936. Pforzheim.
Wegen Gravenur Karl Dietrich hier haben wir Cant erkannt und Tagfahrt zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Samstag den 17. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
angeordnet.
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpandrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden. In Bezug auf Borgver-

gleich und jene Ernennungen wird der Nichterscheinende als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einbringungen, welche der Partei selbst geschehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern durch die Post zugesendet werden.

Pforzheim, den 19. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Bier.

A.593. Nr. 45,287. Mannheim.
Wegen Philipp Eisengrein, Landwirth von Käferthal, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 9. August d. J., Vorm. 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranwärtlers die Richter erscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, dieser durch die Post zugesendet würden.

Ueberlingen, den 19. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
H. v. H. d. t.

A.607. Nr. 35,772. Karlsruhe.
Nachdem gegen Maurer Christoph Friedrich Mayer von Graben durch diesseitiges Erkenntnis vom 26. v. Mis. Cant erkannt worden ist, so wird nunmehr zum Richtigerstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 30. Juli, Vormittags 9 Uhr (Zimmer Nr. 11).
Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranwärtler ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigeranwärtlers die Richter erscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Bewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Heidelberg, den 20. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Stigler.

A.470. Dffenburg. Die Erben des am 3. April 1876 hier verlebten Zimmermann

Johann Brand hier, deren Aufenthalt und Vorhandensein unbekannt, sind zum Nachlass der Johann Brand Wittve, Genesioa Schilling, beauftragt in Folge testamentarischer Bestimmung. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an, anher anzumelden, widrigenfalls sie als nicht vorhanden angesehen und behandelt werden.

Dffenburg, den 15. Juli 1878.
Der Groß. Notar
Erger.

Handelsregister-Einträge.
A.540. Nr. 23,625. Bruchsal.
Unterm Heutigen wurde zu D.3. 340 in das diesseitige Firmenregister eingetragen:

Die Firma Dr. A. Braun in Philippsburg. Alleiniger Inhaber ist Dr. A. Braun, Apotheker. In seinem Ehevertrage d. d. 16. Mai 1878 mit Anna Lugo Wittve ist bestimmt:

Jeder Ehepartner wirt 200 M. in die Gemeinschaft ein; die Braut überdies die Apotheke in Philippsburg sammt Zugehörigen und Einrichtung, sowie 71,000 M. Schulden, welche darauf lasten.

Alles weitere, jetzige und künftige Einbringen an fahrendem Vermögen und Schulden wird von der Gütergemeinschaft ausgeschlossen.
Bruchsal, den 17. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
E. v. Stodhorn.

Strafrechtspflege.
Labungen und Forderungen.
A.595. Nr. 3100. Karlsruhe.
A. S. gegen Konrad Gerber von Bruchsal wegen Aufhebung und Fälligkeit von Tagfahrt zur öffentlich mündlichen Verhandlung in die am

Dienstag den 6. August d. J., Vormittags 8 Uhr, im Schöngerechtsaal, neues Justizgebäude, stattfindende Gerichtsitzung anberaumt und hiezu der an unbekanntem Orten abwesende Reklamant mit dem Anfügen vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben der Reklamant für ausgegeben gilt.
Karlsruhe, den 13. Juli 1878.
Groß. bad. Kreis- und Hofgericht.
Returkammer.
v. Bittersdorff.

A.579. Nr. 9136. Bretten. Gegen den abwesenden Friedrich Bachmann von Wöschheim hat Groß. Bezirksamt hier gemäß § 360 Ziff. 11 R. St. G. B. Anklage wegen am 14. April l. J. in Friesingen verübter Raubthat erhoben und eine Geldstrafe von 2 Mark verhängt.
Zur Hauptverhandlung haben wir Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 1. August, Vorm. 11 Uhr, und wird hierzu der Angeklagte Friedrich Bachmann mit dem Anfügen vorgeladen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens die Verhandlung gleichwohl vor sich gehen und das Urtheil nach dem Ergebnisse derselben gefällt werden würde.
Bretten, den 18. Juli 1878.
Groß. bad. Amtsgericht.
Dr. K. u. p. f. e. r.

Nr. 1084. 10 Nr 31 Meter Ader in der Biblis 140 M.
2. Plan-Nr. 37, Cat.-Nr. 2112, Steuer-Nr. 1571. 18 Nr 45 Meter Ader in den Nöttern 410 M.

3. Plan-Nr. 62, Cat.-Nr. 4188, Steuer-Nr. 3865. 9 Nr 11 Meter Wiesen im Oberbruch 210 M.
4. Plan-Nr. 63, Cat.-Nr. 4270, Steuer-Nr. 3795. 8 Nr 47 Meter Wiesen im Mittelbruch 220 M.

5. Plan-Nr. 13, Cat.-Nr. 791 a. Ein anderthalbhöhdiges Wohnhaus mit Einfahrt und gewölbtem Keller, Bierbrauerei mit Zimmern und gewölbtem Keller, Eisener mit einstufigem Ueberbau, Scheuer und Stall, Wäschküche, Kegelbahn, Sommerwirtschaftshaus mit Eisteller, Lagerbierkeller mit Zimmern, Haus Nr. 98, dann

Scheuer und Stall, Wohnung u. Schweinballe, Haus Nr. 99 mit b. 16 Nr 74 Meter Forstgüte und 11 Nr 14 Meter Ader, Alles bei einander in der Ludwigsdorferstr. 32,000 M.

6. Plan-Nr. 27, Cat.-Nr. 1628, Steuer-Nr. 1118. 9 Nr 81 Meter Ader in der Biblis 140 M.
7. Plan-Nr. 29, Cat.-Nr. 1749, Steuer-Nr. 1259. 9 Nr 38 Meter Ader in Niederfeld 210 M.

8. Plan-Nr. 63, Cat.-Nr. 4271, Steuer-Nr. 3796. 11 Nr 75 Meter Wiesen im Mittelbruch 250 M.
9. Plan-Nr. 22, Cat.-Nr. 1260, Steuer-Nr. 689. 19 Nr 18 Meter Ader im Lochfeld 380 M.

Hievon erhalten die folgenden Vorzugs- u. Unterpandgläubiger, resp. deren Rechtsnachfolger, deren Erstzins und Aufenthalt unbekannt ist, Nachricht:

- 1. Ludwig Hildenstab, Einhornwirth von Philippsburg,
2. Hofgerichtsadvokat Jutt von Offenburg,
3. Hofgerichtsadvokat Franz Josef Gaunter Erben von Raßatt und von Epplingen,
4. Bierwirth Josef Rab Eheleute von Niederbühl,
5. Altköfenerwirth Benedikt Weiz Wittve von Raßatt,
6. die Wittve des Hofgerichtsadvokats Wiebermer von Offenburg,
7. Weidhändler Johann Krug von Niederbühl,
8. Weidhändler Walthar Mang von Heilsheim,
9. Kollarie Berna Wittve von Raßatt.

Dabei werden diese Gläubiger auf § 961 der Prozeßordnung aufmerksam gemacht, wonach die auf Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungpreises die Wirkung hat, daß die verbleibenden Güter von der Unterpfandslast befreit werden.

Zugleich wird den Gläubigern aufgege- ben, einen am Amtsgerichtsakte dahier wohnenden Bewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung als wären sie der Partei selbst eröffnet, an die Gerichtstafel dahier angeschlagen werden.

Raßatt, den 3. Juli 1878.
Der Vollstreckungsbeamte.
Groß. Notar
Baue r.

Steigerungs-
Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Väter Elias Weil von Bruchsal am Donnerstag den 8. August d. J., Vorm. 9 Uhr, im Rathhause in Bruchsal die nachstehend verzeichneten Liegenschaften einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgültig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten werden wird.

Gemarkung Bruchsal:
1. Ein zweifelhöhdiges Wohnhaus an der Turmstraße Nr. 7, neben Buchbinder Schulz und Paul Feldtkrüger's Erben; Johann ein Hintergebäude, der untere Stod mit Balkenleiler an der Turmstraße, neben Rebele Weils Erben u. Hirschwirth Pfleger. Anschlag . . . 18,000 M.
Ca. 18,000 M.

Bruchsal, den 11. Juli 1878.
Der Groß. Notar
Huber.

Berm. Bekanntmachungen.
951. Nr. 2424.
Zwangsliegenschafts-
Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Gantmasse des Bierbrauers Jakob Brenneisen von Raßatt gelegenen Liegenschaften am

Dienstag den 13. August 1878, Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause zu Raßatt öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird.

1. Plan-Nr. 26, Cat.-Nr. 1541, Steuer-